



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

EINGEGANGEN

07. Juli 2017

13:50 Zustellung

Widerspruchsbescheid

Datum: 04. Juli 2017
Geschäftszeichen: 139.S - 96204//0026589 - W-96204-02862/17
Auf den Widerspruch des Herrn Ralph Boes
wohnhaft Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
vom 12. April 2017
eingegangen am 22. April 2017
gegen das Anerkenntnis vom 21. Februar 2017
Geschäftszeichen:
wegen Anerkenntnis im Klageverfahren S 175 AS 14857/15

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer bezieht vom Jobcenter Berlin Mitte fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Am 03.02.2015 erließ das Jobcenter einen für die Zeit vom 03.02.2015 bis 02.08.2015 gültigen, eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt. Darin wurden Leistungen des Jobcenters zur Eingliederung des Widerspruchsführers und dessen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit festgelegt.

Der Verwaltungsakt vom 03.02.2015 enthielt u. a. folgende Regelung:

„[...] 2. Bemühungen von Ralph Boes

Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat - beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber folgende Nachweise vor: eigene Auflistung mit folgenden Angaben:

** Name des Arbeitgebers* Berufsbezeichnung* Datum und Quelle des Stellenangebotes/ alternativ Initiativbewerbung* Datum der Bewerbung* Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich) [...]*“

Nach Anhörung vom 24.03.2015 stellte das Jobcenter mit Bescheid vom 07.05.2015 den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 fest. Gleichzeitig wurde der Bewilligungsbescheid vom 21.01.2015 insoweit ganz aufgehoben. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Widerspruchsführer – entgegen seiner Verpflichtung im Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015 – für den Kalendermonat Februar 2015 keine Bewerbungsnachweise vorgelegt habe. Da der Widerspruchsführer mehrfach seinen Pflichten nicht nachgekommen sei, falle das Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Gegen diesen Bescheid erhob der Widerspruchsführer am 05.06.2017 Widerspruch zum Geschäftszeichen W 3528/15, der mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015 zurückgewiesen wurde.

Hiergegen hat der Widerspruchsführer am 18.07.2015 Anfechtungsklage zum Sozialgericht Berlin erhoben. Das – noch nicht abgeschlossene - Verfahren wird unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 175 AS 14857/15 geführt.

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 21.02.2017 erklärte der Sitzungsvertreter des Jobcenters nach richterlichem Hinweis folgendes: „*Ich gebe ein Anerkenntnis ab. Der angefochtene Bescheid vom 07. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2015 wird aufgehoben.*“ Diese Erklärung wurde protokolliert sowie – ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 21.02.2017 – vorgelesen und vom Vertreter des Jobcenters genehmigt.

Der Widerspruchsführer nahm dieses Anerkenntnis nicht an.

Mit Schreiben vom 12.04.2017 hat der Widerspruchsführer Widerspruch gegen das Anerkenntnis vom 21.02.2017 erhoben. Wegen der ausführlichen Begründung wird auf das Widerspruchsschreiben Bezug genommen.

Der Widerspruch ist bereits unzulässig.

Dabei wird offen gelassen, ob der Zulässigkeit des Widerspruchs bereits entgegensteht, dass die im Erörterungstermin am 21.02.2017 abgegebene Erklärung des Vertreters des Jobcenters „*Der Bescheid vom 07.05.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2015 wird aufgehoben*“ nicht als (gestaltender) Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der mittels Widerspruch angefochten werden kann (§ 62 SGB X i. V. m. § 78 Sozialgerichtsgesetz – SGG -), zu qualifizieren ist.

Bei einem Anerkenntnis gemäß § 101 Abs. 2 SGG – wie hier - handelt es sich um das im Wege einseitiger Erklärung gegebene uneingeschränkte Zugeständnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 101 Rn. 20 m. w. N.). Es stellt grundsätzlich eine reine Prozesshandlung dar und hat – anders als der Prozessvergleich nach § 101 Abs. 1 SGG – keine verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Doppelnatur (Bundessozialgericht – BSG -, Urt. v. 08.09.2015 – B 1 KR 1/15 R). Dessen ungeachtet kann ein Anerkenntnis jedoch mit einer materiell-rechtlichen Erklärung als Doppeltatbestand verbunden sein (BSG, a. a. O.).

Selbst wenn neben dem Anerkenntnis zusätzlich ein Verwaltungsakt vorliegen würde, fehlte es jedenfalls an der erforderlichen Widerspruchsbefugnis, so dass der Widerspruch auch dann unzulässig wäre.

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG analog setzt die Zulässigkeit des Widerspruchs voraus, dass der Widerspruchsführer behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung eines Widerspruchs beschwert zu sein. Dies ist zu verneinen, wenn die Möglichkeit einer Verletzung der subjektivi-

ven Rechte des Widerspruchsführers nicht möglich erscheint (sog. Möglichkeitstheorie, siehe nur Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 54 Rn. 9).

So liegt es hier.

Würde die Erklärung vom 21.02.2017 einen Verwaltungsakt darstellen, wäre dieser für den Widerspruchsführer ausschließlich begünstigend, da mit ihm die belastende Wirkung des Bescheids vom 07.05.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2015 - Feststellung des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 sowie die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 21.01.2015 insoweit – vollständig entfallen ist. Die Möglichkeit einer Beschwer des Widerspruchsführers ist damit nicht gegeben.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag